

Preisregelung Fernwärme Wurzener

Preis gültig ab 1. Januar 2018

I. Leistung und Arbeit

1. Basispreise

1.1. Der Basiswärmearbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt:

	Nettopreis in ct/kWh	Bruttopreis in ct/kWh inkl. 19 % USt.
	5,57	6,63

1.2. Der jährliche Basisgrundpreis ergibt sich unter Beachtung der vorzuhaltenden bestellten Wärmeleistung:

	Nettopreis in EUR/kW/Jahr	Bruttopreis in EUR/kW/Jahr inkl. 19 % USt.
mit Hausübergabestation	42,32	50,36
ohne Hausübergabestation	52,56	62,55

2. Preisänderungen

2.1. Der Wärmearbeitspreis ändert sich jeweils zum 1. Januar, also zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,85 \cdot \frac{\text{GasEEX}}{\text{GasEEX}_0} + 0,15 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

AP	aktueller Arbeitspreis in ct/kWh
AP ₀	Basisarbeitspreis 5,57 ct/kWh
L	Lohn in EUR/Monat gemäß Abschnitt II, Ziffer 3
L ₀	Basislohn 2.543,89 EUR/Monat (Tarifstand 01.09.2017)
GasEEX	Marktpreis des Gases in ct/kWh nach Abschnitt II, Ziffer 1
GasEEX ₀	Basismarktpreis des Gases 1,67 ct/kWh

2.2. Der Jahresgrundpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar, also zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,5 + 0,35 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,15 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

GP	aktueller Jahresgrundpreis in EUR/kW/Jahr
GP ₀	Basisarbeitspreis gemäß 1.2 in EUR/kW/Jahr
I	Index für Investitionsgüter gemäß Abschnitt II, Ziffer 2
I ₀	Basisindex für Investitionsgüter 105,5 (2010 = 100)
L	Lohn in EUR/Monat gemäß Abschnitt II, Ziffer 3
L ₀	Basislohn 2.543,89 EUR/Monat (Tarifstand 01.09.2017)

II. Allgemeine Preisbestimmungen

1. Der Marktpreis des Gases ist der Preis an der European Energy Exchange (EEX) für das Produkt "Gaspool Natural Gas Year Futures" und zwar das arithmetische Mittel aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monaten.

Die jeweiligen Monatswerte (12) werden wie folgt ermittelt: veröffentlichter Settlementpreis am 10. Handelstag des jeweiligen Monats an der EEX für das Produkt "Gaspool Natural Gas Year Futures" des jeweils aktuellen Lieferjahres und zwar der Preis ohne Umsatzsteuer. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

2. Der Index für Investitionsgüter "Investitionsgüterproduzenten" ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen und zwar das arithmetische Mittel aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monaten. Das Basisjahr ist das Jahr 2017.

3. Als Lohn ist maßgebend das Tabellengrundgehalt eines technischen Angestellten nach E8 TVöD zum 1. September des vergangenen Jahres. Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Vergütungsgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet. Bei einer Änderung oder bei einem Wegfall der maßgebenden tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des festgelegten Monatstabellenlohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Vergütungsgruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

4. Der Grundpreis ist für die Leistungsbereitstellung zu zahlen, auch wenn kein Wärmebezug erfolgt.

5. Die Basispreise sind auf das Jahr 2017 bezogen.

6. Arbeits- und Grundpreis ändern sich zum 1. Januar, also zum Beginn eines jeden Kalenderjahres.

7. Wenn und soweit die Wurzener Land-Werke mögliche Preiserhöhungen nicht durchführen, bleiben diese für die Zukunft vorbehalten. Nachforderungen für bereits abgerechnete Wärmejahre werden nicht erhoben.

8. Die berechneten Wärmepreise werden auf 2 Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

9. Werden die Leistungen aus dem Vertrag nach Abschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweiligen Leistungen unmittelbar betreffenden, gesetzlichen Belastungen/Umlagen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die Wurzener Land-Werke berechtigt, und im Falle der Senkung und des Wegfalls verpflichtet, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.

10. Ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, ändern die Wurzener Land-Werke die eingesetzten Brennstoffe oder geben die Formeln die tatsächliche Kostenentwicklung offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so können die Wurzener Land-Werke, unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), die Faktoren der Formeln den neuen Verhältnissen anpassen.

III. Sonstige Regelungen

1. **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**
Kosten, die den Wurzener Land-Werken durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

2. Umsatzsteuer

Den in den vorstehenden Absätzen ausgewiesenen Nettopreisen wird die jeweils aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) hinzuge-rechnet. *

3. Inkrafttreten

Diese Preisregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

* Mit dem "Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz" wurde auch der Umsatzsteuersatz auf Fernwärme rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent reduziert. Diese Maßnahme ist Teil des dritten Entlastungspakets.